

## KUNDMACHUNG

### Verordnung der Gemeinde Kramsach für die Ausnahme vom Verbot des Campierens außerhalb von Campingplätzen

Der Gemeinderat der Gemeinde Kramsach hat mit Beschluss vom 27.08.2018 aufgrund des § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 77/2017, folgende Verordnung beschlossen:

Auf Grund des § 3 Abs. 6 Tiroler Campinggesetz, LGBl. Nr. 37/2001, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 32/2017, wird für das gemäß § 3 Abs. 1 Tiroler Campinggesetz 2001 bestehende Verbot für das Campieren außerhalb von Campingplätzen in folgendem Umfang eine Ausnahme verordnet:

#### § 1

1. Erlaubt ist das Campieren für Besucher der UCI Straßenrad WM vom 20.09.2018 bis 01.10.2018 Uhr an folgenden, in dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagepläne, angeführten Standorten in Kramsach.
  - Gp. 272, Gp. 273, Gp. 274, Gp. 275 und östl. Teilbereich Gp. 692, jeweils KG Mariathal
  - Gp. 266, Gp. 267, Gp. 268, Gp. 269 und Gp. 274/1, jeweils KG Voldöpp
  - Gp. 253/2 und westlicher Teil der Gp. 253/1, jeweils KG Voldöpp
2. Verstöße werden gemäß § 16 Tiroler Campinggesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Strafe von bis zu € 7.300,-- geahndet.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 28.08.2018

Abgenommen am: 12.09.2018

Der Bürgermeister

Bernhard Zisterer